

Anträge

zur Änderung der Satzung sowie zum Erlass einer Ordnung für das Frauenreferat

– geänderte Fassung –

In dieser Fassung sind noch ein paar kleinere Änderungen aufgrund einer Besprechung mit der Rechtsabteilung der Hochschule eingegangen. Diese sind kursiv hervorgehoben.

I. Satzung

Das Studierendenparlament möge beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:

1. Nach Abschnitt VII. Sportreferat wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

VIII. Frauenreferat

§ 38 Frauenreferat

- (1) Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Studentinnen im Rahmen des § 2 dieser Satzung besteht das Frauenreferat. Die Gesamtverantwortung des AStA zur Wahrnehmung der Belange aller Studierenden bleibt hiervon unberührt.
- (2) *Das Frauenreferat wirkt insbesondere durch*
 - a. *psychosoziale Beratung für Studentinnen,*
 - b. *Veranstaltungen und Seminare für Studentinnen,*
 - c. *Stellungnahmen zu den Belangen der Studentinnen und*
 - d. *Unterhalten einer Bibliothek zu der Situation von Frauen in Hochschule und Gesellschaft**darauf hin, die tatsächlich bestehenden Benachteiligungen von Frauen in der Hochschule zu beseitigen.*
- (3) Das Frauenreferat regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbstständig.
- (4) Das Nähere regelt die Ordnung für das Frauenreferat.

§ 39 Frauenvollversammlung

- (1) Die Frauenvollversammlung wählt, kontrolliert und entlastet das Frauenreferat.
- (2) In der Frauenvollversammlung hat jedes weibliche Mitglied der Studierendenschaft eine Stimme.
- (3) Das Nähere regelt die Ordnung für das Frauenreferat.

§ 40 Finanzen

- (1) Das Frauenreferat erhält zur Durchführung seiner Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Zu diesem Zwecke ist in der Beitragsordnung ein Anteil am Studierendenschaftsbeitrag vorzusehen.
- (2) Das Nähere regeln die Beitragsordnung, die Finanzordnung und die Ordnung für das Frauenreferat.

§ 41 Ordnung für das Frauenreferat

Das Studierendenparlament beschließt eine Ordnung für das Frauenreferat. Die Ordnung für das Frauenreferat trifft Regelungen insbesondere bezüglich

- a. der Zusammensetzung des Frauenreferats,
- b. der Wahl, Abwahl und Rechenschaftspflicht des Frauenreferats und
- c. der Mittelbewirtschaftung durch das Frauenreferat.

Die folgenden Paragraphen und Abschnitte verschieben sich wie folgt:

Alte Fassung	Neue Fassung
VIII. Finanzen	IX. Finanzen
§ 38 Vermögen	§ 42 Vermögen
§ 39 Semesterbeiträge	§ 43 Semesterbeiträge
...	...
§ 45 Finanzordnung	§ 49 Finanzordnung
IX. Schlussbestimmungen	X. Schlussbestimmungen
§ 46 Ergänzungsordnungen	§ 50 Ergänzungsordnungen
...	...
§ 50 In-Kraft-Treten	§ 54 In-Kraft-Treten

2. In § 46 (alt) bzw. § 50 (neu) Ergänzungsordnungen wird die Aufzählung ergänzt um:

7. Ordnung für das Frauenreferat.

II. Ordnung für das Frauenreferat

Das Studierendenparlament möge folgende Ordnung für das Frauenreferat beschließen:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Studentinnen im Rahmen des § 2 der Satzung der Studierendenschaft besteht das Frauenreferat.
- (2) Die Gesamtverantwortung des AStA zur Wahrnehmung der Belange aller Studierenden bleibt hiervon unberührt.

II. Frauenvollversammlung

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Frauenvollversammlung ist die Versammlung der weiblichen Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Die Frauenvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Das Beschließen von Richtlinien für die Wahrnehmung der Belange der Studentinnen durch das Frauenreferat.
 - b. Das Beschließen in grundsätzlichen Angelegenheiten des Frauenreferats.
 - c. Die Wahl der Mitglieder des Frauenreferats.
 - d. Die Feststellung des Haushaltsplan des Frauenreferats und die Kontrolle dessen Ausführung.
 - e. Das Beschließen über die Entlastung der Mitglieder des Frauenreferats.
 - f. Die Abwahl von Mitgliedern des Frauenreferats *gemäß § 6 Abs. 6.*
- (3) Alle weiblichen Mitglieder der Studierendenschaft sind rede- und antragsberechtigt.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Frauenvollversammlung tritt mindestens einmal pro Semester innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen zusammen.
- (2) Das Frauenreferat lädt zur Frauenvollversammlung mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen mindestens durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft ein.
- (3) Abweichend von Abs. 2 lädt der Vorsitz des AStA zur Frauenvollversammlung ein,
 - a. wenn das Frauenreferat seiner Pflicht zur Einberufung der Frauenvollversammlung dauerhaft nicht nachkommt oder
 - b. wenn 5 v.H. der weiblichen Mitglieder der Studierendenschaft oder 30 weibliche Mitglieder der Studierendenschaft die Einberufung einer Frauenvollversammlung verlangen.

§ 4 Verfahren

- (1) Ein Mitglied des Frauenreferats eröffnet und leitet die Frauenvollversammlung bis zur Wahl einer Versammlungsleiterin und einer Protokollantin. In den Fällen des § 3 Abs. 3 eröffnet ein weibliches Mitglied des AStA die Versammlung oder der Vorsitz des AStA beauftragt eine Studentin mit der Eröffnung der Sitzung.
- (2) Von der Frauenvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Frauenreferat genehmigt das Protokoll, veröffentlicht es mindestens durch Aushang und gibt es dem AStA bekannt.
- (3) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments soweit anwendbar entsprechend.

III. Frauenreferat

§ 5 Allgemeines

- (1) Das Frauenreferat nimmt die besonderen Belange der Studentinnen wahr und führt die Beschlüsse der Frauenvollversammlung aus.
- (2) *Das Frauenreferat wirkt insbesondere durch*
 - a. *psychosoziale Beratung für Studentinnen,*
 - b. *Veranstaltungen und Seminare für Studentinnen,*
 - c. *Stellungnahmen zu den Belangen der Studentinnen und*
 - d. *Unterhalten einer Bibliothek zu der Situation von Frauen in Hochschule und Gesellschaft*

darauf hin, die tatsächlich bestehenden Benachteiligungen von Frauen in der Hochschule zu beseitigen.
- (3) Das Frauenreferat regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft und dieser Ordnung selbstständig.
- (4) Das Frauenreferat ist der Frauenvollversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Das Frauenreferat berichtet dem Studierendenparlament über seine Arbeit.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Frauenreferat besteht aus mindestens drei Studentinnen. Die jeweils erste Frauenvollversammlung des Semesters wählt das Frauenreferat.
- (2) Die Frauenvollversammlung beschließt zunächst, ob die Mitglieder des Frauenreferats
 - a. einzeln gewählt werden oder
 - b. als Kandidatinnengruppen gewählt werden.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 lit. a legt die Frauenvollversammlung vor der Wahl die Größe des Frauenreferats fest. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 lit. b erklären Kandidatinnengruppen ihre Kandidatur. Gewählt ist die Kandidatinnengruppe, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt, jedoch nicht weniger als die einfache Mehrheit. Die Größe des Frauenreferats ergibt sich aus der Größe der gewählten Kandidatinnengruppe.
- (5) Die Mitgliedschaft im Frauenreferat beginnt mit der Wahl und endet
 - ~~mit der Wahl eines neuen Frauenreferats,~~
 - a. *mit dem Zusammentritt der ersten Frauenvollversammlung in dem auf die Wahl folgenden Semester,*
 - b. durch Rücktritt,
 - c. durch das Ende der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft,
 - d. durch Abwahl und
 - e. durch Tod.
- (6) Die Frauenvollversammlung kann ein Mitglied des Frauenreferats bzw. in den Fällen des Abs. 2 lit. b das Frauenreferat nur durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. in den Fällen des Abs. 2 lit. b durch Wahl eines neuen Frauenreferats abwählen.

§ 7 Geschäftsführerinnen

- (1) Die Frauenvollversammlung wählt aus der Mitte des Frauenreferats zwei Geschäftsführerinnen. Diese müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sein.
- (2) Die Wahl der Geschäftsführerinnen ist dem AStA durch das Frauenreferat bekannt zu geben. Die Weiterleitung der Mittel zur Selbstbewirtschaftung durch den AStA erfolgt nur wenn und soweit die Geschäftsführerinnen ordnungsgemäß gewählt und dem AStA bekannt gegeben sind.
- (3) Im Falle des Rücktritts sind die Geschäftsführerinnen zur kommissarischen Amtsführung bis zur Wahl einer bzw. zweier Nachfolgerinnen verpflichtet.
- (4) Die Geschäftsführerinnen sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel des Frauenreferats verantwortlich. § 48 der Satzung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

Erläuterung:

In § 48 (§ 44 alt) steht, dass Mitglieder von Organen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung haftbar für den Schaden sind.

IV. Finanzen

§ 8 Grundsätze

- (1) Das Frauenreferat erhält zur Durchführung seiner Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Zu diesem Zwecke ist in der Beitragsordnung ein Anteil am Studierendenschaftsbeitrag vorzusehen.
- (2) Dem Frauenreferat wird unter den Voraussetzungen dieser Ordnung das Recht eingeräumt, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenwert von 500 Euro pro Rechtsgeschäft zu tätigen. Weitergehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung durch den AStA, sofern die Ausgabe nicht im Haushaltsplan explizit beschlossen ist. Der AStA darf die Genehmigung nur aus Rechtsgründen versagen.
- (3) Das Frauenreferat ist der Frauenvollversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verpflichtet.

§ 9 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr des Frauenreferats entspricht dem Haushaltsjahr der Studierendenschaft.
- (2) Rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres stellt das Frauenreferat einen Ansatz zum Haushaltsplan auf und gibt diesen dem AStA zur Kenntnis.
- (3) Die Frauenvollversammlung stellt den Haushaltsplan fest. Der festgestellte Haushaltsplan ist mindestens durch Aushang zu veröffentlichen und dem AStA sowie dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung soweit anwendbar entsprechend.

§ 10 Verwaltung der Mittel

- (1) Die Verwaltung der Mittel obliegt den Geschäftsführerinnen. Ausgaben dürfen nur auf Beschluss des Frauenreferats oder der Frauenvollversammlung getätigt werden.
- (2) Die Konten des Frauenreferats sind Unterkonten der Studierendenschaft. Die Zeichnungsberechtigung obliegt den Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich.
- (3) Die Geschäftsführerinnen legen dem Frauenreferat und der Frauenvollversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.
- (4) Wenn und soweit die Voraussetzungen dieser Ordnung, insbesondere die ordnungsgemäße Wahl und Benennung von Geschäftsführerinnen, dauerhaft oder zeitweise nicht vorliegen, werden die Mittel des Frauenreferats hilfsweise von der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten des AStA für die besonderen Belange der Studentinnen verwaltet und verausgabt. Die Zeichnungsberechtigung für die Konten ist dann gemäß § 21 der Finanzordnung auf den AStA zu übertragen. Die kommissarische Amtsführung der Geschäftsführerinnen nach § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Im übrigen gelten für die Verwaltung und die Verwendung der Mittel die §§ 22, 24, 33, 35, 36, 37, 38 und 41 bis 48 der Finanzordnung entsprechend. An die Stelle der bzw. des Finanzreferentin bzw. Finanzreferenten des AStA sowie der bzw. des Kassenverwalterin bzw. Kassenverwalters treten die Geschäftsführerinnen; an die Stelle des Vorsitzes des AStA tritt das Frauenreferat; an die Stelle des Studierendenparlaments tritt die Frauenvollversammlung.

§ 11 Rechnungsergebnis

- (1) Unmittelbar nach dem Ende des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis zu ermitteln.
- (2) Das Rechnungsergebnis wird der Frauenvollversammlung, dem AStA und dem Studierendenparlament zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Überschuss zum Ende des Haushaltsjahres darf die jährlichen Mittel gemäß Beitragsordnung nicht übersteigen. Überschreitet der Überschuss die Höhe nach Satz 1, so fällt die Differenz dem Haushalt der Studierendenschaft als Einnahme zu.

§ 12 Rücklagen

- (1) Das Frauenreferat bildet nach Bedarf zweckgebundene Rücklagen. Die Höhe der Rücklagen, die Höhe der Zuführung zu diesen, die Zweckbestimmung dieser sowie die Entnahme aus diesen ist in den Haushaltsplan aufzunehmen.
- (2) Die Höhe der Rücklagen darf 50 v.H. der jährlichen Mittel gemäß Beitragsordnung nicht übersteigen.

§ 13 Kassenprüferinnen

- (1) Die erste Frauenvollversammlung des Haushaltsjahres wählt zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht dem Frauenreferat und nicht dem AStA angehören.
- (2) Die Kassenprüferinnen prüfen die Kasse entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 14 Aufsicht des AStA

- (1) Der Vorsitz des AStA übt die Rechtsaufsicht über das Frauenreferat aus. Die Regelung des § 76 Abs. 3 HG-NW gelten entsprechend.

Erläuterung:

Dieser Paragraph regelt die studierendenschaftsinterne Beanstandungspflicht durch den AStA-Vorsitz.

- (2) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA sowie die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer des Studierendenparlaments können jederzeit Einsicht in die Finanzunterlagen des Frauenreferats verlangen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Colin Tück, 4.5.2005